

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus grafischen oder fotografischen Prozessen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 45/2002 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 128/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

24.05.2019

Abkürzung

AEV Druck – Foto

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anhang B

**Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 2
(Fotografische Prozesse)**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
B 1 Allgemeine Parameter		
1. Temperatur	30 °C	35 °C
2. Toxizität		
2.1 Bakterientoxizität G _L	8	a)
2.2 Fischeitoxizität G _{F,Ei} b)	2	a)
3. Abfiltrierbare Stoffe c)	30 mg/l	150 mg/l
4. pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5
B 2 Anorganische Parameter		
5. Aluminium ber. als Al	2,0 mg/l	durch Abfiltrierbare Stoffe begrenzt

7.	Cadmium ber. als Cd d)	0,05 mg/l	0,05 mg/l
8.	Chrom – Gesamt ber. als Cr	0,5 mg/l	0,5 mg/l
9.	Chrom-VI ber. als Cr	0,1 mg/l	0,1 mg/l
11.	Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/l	0,5 mg/l
13.	Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/l	0,01 mg/l
14.	Silber ber. als Ag	e)	e)
16.	Zinn ber. als Sn	0,5 mg/l	0,5 mg/l
17.	Ammonium ber. als N	1,0 mg/l	200 mg/l f)
18.	Ammoniak ber. als N	0,1 mg/l	20 mg/l f)
20.	Cyanid – Gesamt ber. als CN	2,0 mg/l	2,0 mg/l
21.	Nitrit ber. als N	1,0 mg/l	10 mg/l
22.	Phosphor – Gesamt ber. als P	1,0 mg/l	–
23.	Sulfit ber. als SO ₃	1,0 mg/l	50 mg/l

B 3 Organische Parameter

24.	Gesamter org. geb. Kohlenstoff TOC ber. als C g)	25 mg/l	–
25.	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂ g)	75 mg/l	–
26.	Adsorbierbare org. geb. Halogene AOX ber. als Cl h)	0,5 mg/l	0,5 mg/l

a) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen.

b) Der Parameter Fischeitoxizität $G_{F,EI}$ ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.

c) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

d) Die Vorschreibung ist nur bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 4 aus der Herstellung von Röntgenausarbeitungen erforderlich.

e) Für Silber gelten folgende Emissionsbegrenzungen:

1. Bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 ist die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit lediglich anhand des Parameters Silber zulässig. Es gelten folgende verarbeitungsspezifische Emissionsbegrenzungen:

Verarbeitungsmenge für Film- und Fotopapier (m ² pro Monat)	Ag – Fracht (mg/m ²)
größer als 3 000	30
größer als 300 aber nicht größer als 3 000	50

nicht größer als 300

100

Für die Zuordnung einer Anlage gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 zu einer der obigen Größenordnungen ist die der wasserrechtlichen Bewilligung zugrunde liegende maximale Verarbeitungsmenge eines Monats für Film und Fotopapier maßgeblich.

2. Für Abwasser aus der Behandlung von Bädern und deren Überläufen (§ 1 Abs. 4 Z 2) gilt eine Emissionsbegrenzung von 0,5 mg/l.

- f) Bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage ist die Anforderung zu verschärfen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW). Bei Einsatz von ungeschützten zementgebundenen Werkstoffen in der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage gilt für $\text{NH}_4 - \text{N}$ eine Emissionsbegrenzung von 50 mg/l und für $\text{NH}_3 - \text{N}$ eine Emissionsbegrenzung von 5,0 mg/l.
- g) Die Festlegungen für die Parameter TOC und CSB erübrigen eine Festlegung für den Parameter BSB₅.
- h) Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX.

Schlagworte

Filmpapier, Kanalisationsanlage

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

Gesetzesnummer

20001769

Dokumentnummer

NOR40214819